

**Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Handwerksparkkarte), Beschwerdeverfahren betreffend Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d**  
Beschluss; Parlamentsbüro

## 1. Ausgangslage

### **Motion 1823 (Mitte-Fraktion, SVP, FDP) "Handwerksparkkarten für Gewerbetreibende"**

Mit dieser Motion wurde der Gemeinderat beauftragt, die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass eine Handwerksparkkarte für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte erteilt werden kann. Das Parlament hat die Motion am 29.4.2019 erheblich erklärt.

### **Parlamentsbeschluss 21.6.2021 (Beilagen 1 und 2)**

Der Gemeinderat unterbreitete dem Parlament die notwendigen Änderungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Handwerksparkkarte an Gewerbetreibende. Das Parlament stimmte dabei über mehrere Abänderungsanträge ab. Unter anderem stimmte es folgendem Antrag auf Ergänzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d, (EVP-glp-Mitte-Fraktion/SVP-Fraktion/FDP-Fraktion) mit offensichtlichem Mehr zu:

- d. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind sowie in Begegnungs- und Fussgängerzonen ausserhalb gekennzeichnete Parkfelder, sofern der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert wird; Art. 18 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV, SR 741.11) sowie Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 VRV sind in jedem Fall zu beachten.

In der Schlussabstimmung genehmigte das Parlament die Änderungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze gemäss vorgelegtem Entwurf mit den vom Parlament beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in Artikel 4a Absatz 1 und 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 mit einem Stimmenverhältnis von 24 gegen 14 Stimmen.

Die Fachstelle Recht nahm mit Schreiben vom 17.6.2021 (vor der Sitzung) an die Fraktionspräsidien eine rechtliche Beurteilung des umstrittenen Artikels vor und kam zum Schluss, dass dieser "bundesrechtswidrig" sei (*vgl. Beilage 2*).

## 2. Beschwerde gegen den Parlamentsbeschluss (Beilage 4)

Die Parlamentsmitglieder Vanda Descombes, Claudia Cepeda und Iris Widmer erhoben am 21.7.2021 gegen den Beschluss des Parlaments beim Regierungsstatthalter Beschwerde mit folgendem Antrag:

Der neue Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d des Reglements ist aufzuheben.

Sie begründeten den Antrag damit, dass der Artikel übergeordnetem Recht widerspreche.

Mit Verfügung vom 27.7.2021 erhielt die Gemeinde als Beschwerdegegnerin Gelegenheit, eine Beschwerdeantwort einzureichen. Dabei ging es vorerst um die Frage der Vertretung der Gemeinde. Der Gemeindeschreiber informierte die Parlamentspräsidentin mit Mail vom 3.8.2021 wie folgt:

"Werden Beschlüsse oder Erlasse des Parlaments angefochten, so obliegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, sofern das Parlament nichts anderes beschliesst (Art. 15 Abs. 6 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; BSG 155.21). Auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit –die Eingabefrist für die Beschwerdeantwort dauert bis zum 18. August 2021 –bitte ich um eine kurze Rückmeldung des Parlamentsbüros bis zum 6. August 2021, ob das Parlament eine abweichende Regelung ins Auge fasst."

Das Parlamentsbüro fasste in der Folge am 9.8.2021 folgenden Beschluss:

1. Das Parlamentsbüro überlässt die Vertretung der Gemeinde im vorliegenden Beschwerdefall dem Gemeinderat.
2. Das Parlamentsbüro nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat die Haltung des Parlaments bzw. den Beschluss des Parlaments vom 21.6.2021 vertreten muss.
3. Das Parlamentsbüro bittet den Gemeinderat, das Büro über den Entscheid des Regierungsstatthalters zu informieren. Das Parlamentsbüro ist vor dem Entscheid über einen allfälligen Weiterzug (Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters) zu konsultieren

Das Büro fasste diesen Entscheid nachdem ihm versichert wurde, dass der Gemeinderat die Haltung des Parlaments vertritt (vgl. Ziffer 2 oben).

Das Parlament wurde über diesen Entscheid mit Mail vom 10.8.2021 schriftlich informiert (*Beilage 5*).

### **3. Entscheid Regierungsstatthalter und Möglichkeit der Beschwerde (*Beilage 6*)**

Der Regierungsstatthalter hiess die Beschwerde am 20.12.2021 gut und hob den vom Parlament beschlossenen Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d des Reglements auf. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung, das heisst bis am 20. Januar 2022, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht erstreckt werden.

Der Entscheid wurde dem Parlamentsbüro eröffnet und es konnte wie geplant Stellung nehmen. Es erwog die Prozesschancen und –risiken einer Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters und holte vorgängige juristische Einschätzungen ein.

#### **Argumente gegen eine Beschwerde**

Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d verletzt nach Auffassung des Regierungsstatthalteramts Bundesrecht (Verstoss gegen Normenhierarchie). Dagegen argumentierte das Parlament vor allem, dass andere Gemeinwesen genau diese Parkkarte haben. Dabei wurde ausgeblendet, dass die Erlasse anderer Gemeinwesen eine Formulierung haben, die nicht in den Geltungsbereich von zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen eingreift. Ebenfalls wurde ausgeblendet, ob andere Gemeinwesen eine andere Markierungs- und Signalisationspraxis haben als Köniz. Dieses Argument sticht daher aus juristischer Sicht nicht. Andere erfolgsversprechende Argumente sind nicht ersichtlich. Gestützt auf diese Ausführungen wird einer Beschwerde keine Chancen vor dem Verwaltungsgericht eingeräumt. Demgegenüber stehen als Risiken die zeitlichen Aufwände der betroffenen Stellen, sowie eine lange Rechtsunsicherheit jener, die ab 1. Januar 2022 eine Parkkarte erwerben. Verfahrenskosten sollten der Gemeinde aber analog zum vorliegenden Entscheid nicht auferlegt werden, da sie nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen ist (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

#### **Argumente für eine Beschwerde**

Das Strassenverkehrsrecht mit seinen unzähligen Gesetzen und Verordnung und unterschiedlichsten Zuständigkeiten ist sowohl in der praktischen Anwendung als auch bei der Beurteilung rechtlicher Fragen anspruchsvoll. Deshalb ist die Beachtung der Normerhaltung wichtig. Das Könizer Parlament hat am 21.6.2021 mit einer offensichtlichen Mehrheit dem Abänderungsantrag (EVP-glp-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion und FDP-Fraktion) zu Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze zugestimmt. Dies in Kenntnis der juristischen Einschätzung der Fachstelle Recht, welche den Fraktionspräsidenten am 17.6.2021 schriftlich zugestellt wurde. In der Schlussabstimmung hat das Parlament den Änderungen des Reglements mit einem Stimmenverhältnis von 24 gegen 14 Stimmen zugestimmt. Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist nicht stringent und lässt die Argumente der Parlamentarier ausser Acht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts gilt bei der abstrakten Normenkontrolle der Grundsatz der Normerhaltung. Obwohl dieser Grundsatz im Entscheid erwähnt wird, fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff und den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien.

Bedeutende Artikel aus dem Strassenverkehrsrecht werden im Entscheid zitiert, ohne aber die einzelnen Artikel untereinander und im Verhältnis zum angefochtenen Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 21. Juni 2021 in eine nachvollziehbare und verständliche Beziehung zu bringen.

In Ziff. 4.7 des Entscheides wird als Zwischenfazit festgestellt, dass Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 21. Juni 2021 die Bestimmungen von Art. 19 VRV i.V.m. Art. 18 VRV verletzt, (Zitat) «sofern damit das Parkieren in den von diesen Bestimmungen erfassten Bereichen erlaubt werden soll.» Letzteres wird im vom Parlament beschlossenen Abänderungsantrag der EVP-glp-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion und FDP-Fraktion aber explizit ausgeschlossen. Deshalb ist das Zwischenfazit nicht verständlich und als Entscheidungsgrundlage untauglich.

Dass die Gemeinde von Parkverboten abweichen kann, die von ihr selbst signalisiert bzw. markiert wurden, scheint unbestritten zu sein, auch wenn diese für die Handwerksbetriebe keinen spürbaren Vorteil bringen soll. Damit ist erstellt, dass Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 21. Juni 2021 rechtskonform angewendet werden kann.

Wünschenswert wäre, das Zusammenwirken der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Kompetenzen von Bund, Kanton und Gemeinde in der Rechtschrift abzubilden."

Das Parlamentsbüro fasste am 27.12.2021 im Zirkulationsverfahren folgenden Beschluss:  
Das Parlamentsbüro empfiehlt dem Gemeinderat, beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 20.12.2021 zu erheben.  
(Abstimmungsergebnis: 2 gegen 2 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin)

#### **4. Entscheid Gemeinderat**

Mit Mail vom 30.12.2021 teilte die stellvertretende Gemeindegemeinschafterin dem Parlamentsbüro mit, dass der Gemeinderat im Zirkulationsverfahren entschieden hat, gegen den Entscheid des Regierungsrats nicht Beschwerde einzureichen.

#### **5. Entscheid Parlamentsbüro vom 31.12.2021**

Das Parlamentsbüro tagte am 31.12.2021 per Videokonferenz und beschloss einstimmig, das Parlament selber über die Frage des Weiterzugs entscheiden zu lassen. Es nahm zur Kenntnis, dass sich die Fachstelle Recht in dieser Sache selber als befangen bezeichnet und deshalb den Beizug eines externen Anwalts empfiehlt. Die Fachstelle unterstützte das Parlamentsbüro jedoch bei der Suche nach einem geeigneten Anwalt. Da die Beschwerdefrist nicht erstreckt werden kann, muss das Parlament am 17.1.2022 über eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht befinden. Sollte sich das Parlament am 17.1. für einen Weiterzug entscheiden, muss der externe Anwalt innert weniger Tagen die Beschwerde einreichen. Das Parlamentsbüro beschloss deshalb, einen Anwalt mit den notwendigsten Vorbereitungen für eine allfällige Beschwerde zu beauftragen und gab diesem ein Kostendach von maximal CHF 2'000 vor.

#### **6. Finanzen**

Die Kosten für den externen Auftrag belaufen sich schätzungsweise auf CHF 5000. Falls das Verwaltungsgericht die Beschwerde nicht gutheisst, sollten eigentlich keine Verfahrenskosten anfallen (vgl. Kapitel 3), falls doch, könnten sie gegen CHF 10'000 betragen.

#### **7. Schlussfazit des Parlamentsbüros**

Das Parlamentsbüro hat den Gemeinderat mit der Vertretung des Parlaments in dieser Sache beauftragt im Vertrauen, dass dieser die Haltung des Parlaments vorbehaltlos übernehmen würde. Obwohl das Büro den Weiterzug nur mit knapper Mehrheit empfahl, erwartete es, dass der Gemeinderat dieser Empfehlung folgen würde. Nachdem sich der Gemeinderat trotz Empfehlung des Parlamentsbüros gegen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht entschied, soll nun das Parlament den finalen Entscheid fällen. Es geht immerhin um einen Beschluss des Parlaments, der aufgehoben werden soll, obwohl dieser am 21.6.2021 auf demokratischem Weg und in Kenntnis der rechtlichen Ausgangslage gefällt wurde.

## **Antrag**

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Entscheid des Regierungstatthalters vom 20.12.2021 ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten.
2. Das Parlamentsbüro wird beauftragt, für das Erstellen und Einreichen der Beschwerdeschrift zu sorgen und die Gemeinde im weiteren Verlauf des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu vertreten.
3. Das Parlamentsbüro wird beauftragt, für seine Arbeiten einen externen Anwalt beizuziehen. Das Parlament bewilligt den dafür erforderlichen Kredit zL Konto 1000.3170.30.

Köniz, 31. Dezember 2021

Parlamentsbüro

## **Beilagen**

- 1) Parlamentsantrag 3.5.2021<sup>1</sup>
- 2) Schreiben Fachstelle Recht an Fraktionspräsidien vom 17.6.2021
- 3) Protokoll der Parlamentssitzung vom 21.6.2021<sup>2</sup>
- 4) Beschwerde 21.7.2021
- 5) Mail an Parlament vom 10.8.2021
- 6) Entscheid Regierungstatthalter vom 20.12.2021

---

<sup>1</sup> Vgl. Parlamentswebsite, Dokumente Parlamentssitzung 2021-05-03

<sup>2</sup> Vgl. Parlamentswebsite, Dokumente Parlamentssitzung 2021-06-21





An die Fraktionspräsidien (per E-Mail):

[amacher.koeniz@bluewin.ch](mailto:amacher.koeniz@bluewin.ch)  
[burren@bindenhaus.ch](mailto:burren@bindenhaus.ch)  
[claudiacepeda@gmx.ch](mailto:claudiacepeda@gmx.ch)  
[v.descombes@bluewin.ch](mailto:v.descombes@bluewin.ch)  
[casimir.vonarx@grunliberale.ch](mailto:casimir.vonarx@grunliberale.ch)  
[i.a.widmer@bluewin.ch](mailto:i.a.widmer@bluewin.ch)

Roland Feuz  
T 031 970 92 07  
F 031 970 92 17  
roland.feuz@koeniz.ch

Köniz, 17. Juni 2021

### **Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021, Handwerksparkkarte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich schreibe Ihnen im Auftrag des Gemeinderats und des Direktionsvorstehers Sicherheit und Liegenschaften.

Zum Antrag, die Parkkarte auf Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch auszudehnen, habe ich keine langen Bemerkungen. Diesbezüglich ist einfach nicht optimal, dass dieses Thema nicht schon in der Motion enthalten war; das hätte bessere Abklärungen und vielleicht auch vom Wortlaut her eine elegantere Lösung ermöglicht.

Rechtlich umstritten geblieben ist das Thema "Parkieren im Parkverbot". Bei diesem Thema gehen die Meinungen des Erstunterzeichners und der Fachstelle Recht auseinander. Die Fachstelle Recht hat den Auftrag, Ihnen ihre rechtliche Einschätzung nochmals darzulegen.

Unseres Erachtens muss man unterscheiden, und es kommt darauf an, wer ein Parkverbot angeordnet hat:

1. An einigen Orten ist das Parkieren verboten, weil die Gemeinde dort individuell ein Parkverbot signalisiert und/oder markiert hat. Das ist eine Anordnung der Gemeinde, und es wäre möglich, dass die Gemeinde im Reglement Ausnahmen von ihrem eigenen Parkverbot gewährt.
2. An einigen Orten ist das Parkieren verboten, weil es vom Bundesrat durch eine Verordnungsbestimmung schweizweit an solchen Orten generell verboten ist. Die Fachstelle Recht ist der Ansicht, dass die Gemeinde keine Ausnahmen gewähren darf von diesen Bestimmungen, die der Bundesrat erlassen hat.

In der Gemeinde Köniz gibt es nur wenige Parkverbote von der ersten Sorte. Das heisst, es gibt nur wenige Parkverbote, die von der Gemeinde individuell signalisiert / markiert wurden. Die Gemeinde könnte von diesen Parkverboten Ausnahmen gewähren, aber weil es nur wenige solche Situationen überhaupt gibt, wäre das für die Handwerksbetriebe kein spürbarer Vorteil.

In der Gemeinde Köniz sind die meisten Parkverbote von der zweiten Sorte. Es gibt viele solche Parkverbote, die vom Bundesrat erlassen wurden, meist in den beiden Verordnungen VRV oder SSV. Bei der Handwerksparkkarte drehten sich die Diskussionen meist um das Verbot des "Parkierens ausserhalb markierter Parkfelder". Das ist ein bundesrechtliches Verbot, und zwar nach Auffassung der Fachstelle Recht auch dann, wenn die Gemeinde nachdoppelt und beispielsweise eingangs einer Blauen Zone als Hinweis noch ein entsprechendes Signal aufstellt. Und

von diesem Verbot, das der Bundesrat aufstellte, darf die Gemeinde unseres Erachtens keine Ausnahme gewähren.

Wir haben diese Frage gründlich abgeklärt, sowohl rechtlich als auch die Praxis in der Schweiz. Rechtlich ist es so, dass man immer falsch liegen kann, aber wir sind auf keine einzige Spur gestossen, die in eine andere Richtung führt. Was die Praxis angeht, haben wir herausgefunden, dass viele Städte und Gemeinden ebenfalls Parkkarten ausstellen, und auch dort erlauben es die Parkkarten nicht, ausserhalb markierter Parkfelder zu parkieren. Manchmal liest man auch ausdrücklich den Hinweis, ausserhalb markierter Parkfelder dürfe die Gemeinde gar keine Ausnahme gewähren (so ausdrücklich die Stadt Thun). Im Sinn der Transparenz teile ich Ihnen aber mit, dass es wenige Städte und Gemeinden in der Innerschweiz gibt, die das anders sehen. Die weitaus überwiegende Mehrheit sieht es aber wie wir.

Damit hoffe ich dargelegt zu haben, warum die Fachstelle Recht der Auffassung ist, Artikel 4a Buchstabe d (Tischvorlage) wäre in den meisten Fällen bundesrechtswidrig. Daran ändern auch die Einschränkungen nichts, die der Erstunterzeichner nun, mit den besten Absichten, in den Buchstaben d aufgenommen hat.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme  
und grüsse Sie freundlich

Freundliche Grüsse

Roland Feuz  
(*per Mail, ohne Unterschrift*)

Kopie:

- alle UnterzeichnerInnen der Motion
- GR, GS, ASI
- FS Parlament



Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
Telefon +41 31 635 94 00  
www.be.ch/regierungsstatthalter  
rsta.bern-mittelland@be.ch

Direktion Präsidiales und Finanzen / Stabsabteilung	
Original	Kopie mit/ohne Beilagen
ASI	GR   RE
Eingang	28. JULI 2021
	Visum
	R
Bericht / Antrag	Mitbericht
Vorlage Antwort	Kennisnahme
<input checked="" type="checkbox"/> direkte Erledigung	<input checked="" type="checkbox"/> Eingangsbestätigung erledigt

Brigitte Steiger  
Direktwahl: +41 31 635 94 77  
brigitte.steiger@be.ch

Unsere Referenz vbv 196/2021

27. Juli 2021

## Verfügung

1. Widmer Iris [REDACTED]
2. Descombes Vanda, V [REDACTED]
3. Cepeda Fria Claudia, [REDACTED]

- Beschwerdeführerinnen 1 – 3 -

gegen

**Einwohnergemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

- Beschwerdegegnerin -

betreffend Anfechtung von Artikel 4a Buchstabe d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Änderung) vom 21. Juni 2021, Publikation am 1. Juli 2021 (abstrakte Normenkontrolle)

## Verfügung

1. Von der Beschwerde vom 21. Juli 2021 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerdegegnerin wird ersucht, **bis am 18. August 2021** eine Beschwerdeantwort (vierfach) namentlich auch zur Frage der Fristwahrung sowie sämtliche Vorakten einzureichen.
3. Zu eröffnen:
  - Beschwerdeführerinnen 1-3
  - Information über das Beschwerdeverfahren beim Regierungsstatthalteramt
  - Beschwerdegegnerin (A Post Plus)
  - Beschwerde vom 21. Juli 2021 (im Doppel)



Regierungsstatthalteramt  
Bern-Mittelland

Brigitte Steiger,  
Rechtsanwältin

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
23. JULI 2021
Nr.

Iris Widmer  
[REDACTED]

Vanda Descombes  
[REDACTED]

Claudia Cepeda Fria  
[REDACTED]

**Per Einschreiben**

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland  
Poststrasse 25  
3072 Ostermundigen

21. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Regierungstatthalter

Hiermit erheben wir

**Beschwerde**

**gegen Artikel 4a Buchstabe d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Änderung) vom 21. Juni 2021, publiziert am 1. Juli 2021**

**Antrag**

Der neue Artikel 4a Buchstabe d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 21. Juni 2021 (publiziert am 1. Juli 2021) ist aufzuheben bzw. diesem ist die Anwendung zu versagen;  
unter Kostenfolge zu Lasten der Gemeinde Köniz.

**A. Sachverhalt**

Am 1. Juli 2021 publizierte die Gemeindekanzlei den Beschluss des Parlaments vom 21. Juni 2021 betreffend die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Beilage 1 und 2).

Beweis:

Beilage 1: Ausdruck der Publikation auf der Website der Gemeinde; auch einsehbar unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch) > Aktuelles > Amtliche Publikationen

Beilage 2: Parkkartenreglement vom 13. September 2021 mit Änderungen vom 21. Juni 2021

## **B. Begründung**

### **1. Legitimation**

Jede Person, die in der Gemeinde stimmberechtigt ist, ist befugt, Erlasse, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, anzufechten. An dieses Kriterium werden keine allzu grossen Anforderungen gestellt. Die allgemeinen Interessen einer Gemeinde sind immer dann berührt, wenn er für die Gemeinde von erheblicher inhaltlicher Bedeutung ist. Dies ist beim Erlass eines - nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen bundesrechtswidrigen - Reglements ohne Weiteres gegeben. Als Einwohnerinnen von Köniz, wohnhaft in Schliern bzw. Liebefeld, und damit naturgemäss Verkehrsteilnehmende in der Gemeinde, sind wir vom Erlass mit minimaler Wahrscheinlichkeit betroffen und gemäss Art. 65 Abs. 1 VRPG folglich zur Anfechtung legitimiert.

Der Beschluss des Parlaments wurde am 1. Juli 2021 publiziert. Die heutige Eingabe (vgl. Poststempel) erfolgt innerhalb der Beschwerdefrist.

#### Beweis:

Beilage 3: Die Beschwerdeführerinnen sind Mitglied des Parlaments Köniz, was die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde voraussetzt; vgl. auch Homepage der Gemeinde Köniz > Politik > Gemeindeparlament > Mitglieder

### **2. Rechtliche Überlegungen**

Mit Änderung vom 21. Juni 2021 wurde eine sog. "Handwerkerparkkarte" ins Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze eingefügt. Diese Parkkarte erlaubt es der Gemeinde, Parkkarten für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch abzugeben, die für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung das Parkieren erlauben:

- a) in den Blauen Zonen;
- b) auf Parkierungsflächen, für die gemäss Zusatztafel die Parkzeit beschränkt ist;
- c) auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen;
- d) an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind sowie in Begegnungs- und Fussgängerzonen ausserhalb gekennzeichneten Parkfelder, sofern der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert wird; Art. 18 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV, SR 741.11) sowie Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 VRV sind in jedem Fall zu beachten.

Die Beschwerdeführerinnen beanstanden lediglich Artikel 4a Buchstabe d. Dieser widerspricht nämlich dem übergeordneten Recht:

Unseres Erachtens muss man unterscheiden, und es kommt darauf an, wer ein Parkverbot angeordnet hat:

1. An einigen Orten ist das Parkieren verboten, weil die Gemeinde dort individuell ein Parkverbot signalisiert und/oder markiert hat. Das ist eine Anordnung der Gemeinde, und es wäre möglich, dass die Gemeinde im Reglement Ausnahmen von ihrem eigenen Parkverbot gewährt.

2. An einigen Orten ist das Parkieren verboten, weil es vom Bundesrat durch eine Verordnungsbestimmung schweizweit an solchen Orten generell verboten ist. Wir sind der Ansicht, dass die Gemeinde keine Ausnahmen gewähren darf von diesen Bestimmungen, die der Bundesrat erlassen hat.

In der Gemeinde Köniz gibt es nur wenige Parkverbote von der ersten Sorte. Das heisst, es gibt nur wenige Parkverbote, die von der Gemeinde individuell signalisiert / markiert wurden. Die Gemeinde könnte von diesen Parkverboten Ausnahmen gewähren, aber weil es nur wenige solche Situationen überhaupt gibt, wäre das für die Handwerksbetriebe kein spürbarer Vorteil.

In der Gemeinde Köniz sind die meisten Parkverbote von der zweiten Sorte. Es gibt viele solche Parkverbote, die vom Bundesrat erlassen wurden, meist in den beiden Verordnungen VRV oder SSV. Bei der Handwerkskarte drehten sich die Diskussionen meist um das Verbot des "Parkierens ausserhalb markierter Parkfelder". Das ist ein bundesrechtliches Verbot, und zwar nach unserer Auffassung auch dann, wenn die Gemeinde nachdoppelt und beispielsweise eingangs einer Blauen Zone als Hinweis noch ein entsprechendes Signal aufstellt. *Von diesem Verbot, das der Bundesrat aufstellte, darf die Gemeinde unseres Erachtens keine Ausnahme gewähren.* Diese Auffassung wird denn auch von der Fachstelle Recht der Gemeinde Köniz geteilt (vgl. Beilage 4 und 5).

Ausserdem hat die parkierende Person beim Parkieren im Parkverbot selbst einzuschätzen, ob "der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert wird". Ob dieses Kriterium im konkreten Fall erfüllt ist, muss sie selber nach eigenen Massstäben abwägen. Wir sind der Auffassung, dass dies je nach örtlicher Gelegenheit ein schwieriger Entscheid sein kann, und es bei falscher Einschätzung unter Umständen zu gefährlichen Situationen mit anderen Verkehrsteilnehmenden geben kann.

Das Parlament hat in Kenntnis der Bundesrechtswidrigkeit dem Erlass mehrheitlich zugestimmt. Dies legitimiert die Norm aber keineswegs. Aufgrund der Bundesrechtswidrigkeit ist die beanstandete Norm aufzuheben bzw. ist dieser die Anwendung zu versagen.

Beweis:

Beilage 4: Parlamentsunterlagen Parkkartenreglement

Beilage 5: Einschätzung der Fachstelle Recht vom 17. Juni 2021 zu Händen der Fraktionspräsidien

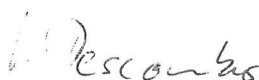
Wir ersuchen um Gutheissung der begründeten Anträge

Mit freundlichen Grüssen

Iris Widmer



Vanda Descombes



Claudia Cepeda Fria



Beilagen:

- Doppel der Beschwerdeschrift
- erwähnte Beweismittel

---

**From:** Remund Verena  
**Sent:** Dienstag, 10. August 2021 16:45  
**Cc:** Arnold Pascal; Kopp Luzian; Berlinger-Staub Annemarie; Brönnimann Thomas; Burren Christian; Kohler Hans-Peter; Pestalozzi Hansueli  
**Subject:** Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Parlamentsbeschluss 21.6.2021

Liebe Parlamentsmitglieder

Im Auftrag des Parlamentsbüros informiere ich euch, dass drei Parlamentsmitglieder (Iris Widmer, Vanda Descombes, Claudia Cepeda) gegen den Beschluss des Parlaments vom 21.6. beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben haben. Die Beschwerde verlangt das Aufheben der folgenden vom Parlament beschlossenen Reglementsänderung:

### **Beschluss Abänderungsantrag EVP-glp-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion und FDP-Fraktion**

Art. 4a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

d) An Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind sowie in Begegnungs- und Fussgängerzonen ausserhalb gekennzeichneten Parkfelder, sofern der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert wird; Art. 18 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV, SR 741.11) sowie Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 VRV sind in jedem Fall zu beachten.

Das Parlament stimmt dem Antrag zu.

(Abstimmungsergebnis: Mehrheit offensichtlich)

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass der neue Artikel dem übergeordneten Recht widerspricht. Der Regierungsstatthalter gibt der Gemeinde als Beschwerdegegnerin Gelegenheit, sich bis zum 18.8.2021 zur Beschwerde zu äussern (Beschwerdeantwort).

Das Parlamentsbüro wurde von der Gemeindeganzlei über die eingereichte Beschwerde informiert. Dabei ging es um die Frage, wer die Gemeinde in diesem Beschwerdeverfahren vertritt. Gemäss kantonaler Gesetzgebung (Art. 15 Abs. 6 VRPG) gilt grundsätzlich, dass der Gemeinderat das Parlament vertritt, wenn dieses nichts anderes beschliesst. Das Parlamentsbüro musste deshalb entscheiden, ob es mit der prozessualen Vertretung durch den Gemeinderat einverstanden ist oder ob das Parlament diese selber (mit externer juristischer Unterstützung) übernehmen will. Das Parlamentsbüro fasste am 9.8.2021 folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Das Parlamentsbüro überlässt die Vertretung der Gemeinde im vorliegenden Beschwerdefall dem Gemeinderat.
2. Das Parlamentsbüro nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat die Haltung des Parlaments bzw. den Beschluss des Parlaments vom 21.6.2021 vertreten muss.
3. Das Parlamentsbüro bittet den Gemeinderat, das Büro über den Entscheid des Regierungsstatthalters zu informieren. Das Parlamentsbüro ist vor dem Entscheid über einen allfälligen Weiterzug (Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters) zu konsultieren.

Iris Widmer trat bei der Beschlussfassung des Parlamentsbüros als Beschwerdeführerin in den Ausstand.

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war, dass der Gemeinderat an den Beschluss des Parlaments gebunden ist und diesen vertreten muss, auch wenn er eine abweichende Haltung hat.

Freundliche Grüsse

Verena Remund-von Känel  
Leiterin Fachstelle Parlament





Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
+41 31 635 94 00  
rsta.bern-mittelland@be.ch  
www.be.ch/regierungsstatthalter

Brigitte Steiger  
Direktwahl: +41 31 635 94 77  
brigitte.steiger@be.ch

Unsere Referenz: vbv 196/2021

20. Dezember 2021

## Entscheid

1. **Widmer Iris** [REDACTED]
2. **Descombes Vanda** [REDACTED]
3. **Cepeda Fria Claudia**, [REDACTED]

- Beschwerdeführerinnen 1 - 3 -

gegen

**Einwohnergemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

- Beschwerdegegnerin -

betreffend Anfechtung von Artikel 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Änderung) vom 21. Juni 2021, Publikation am 1. Juli 2021 (abstrakte Normenkontrolle)

## Prozessgeschichte

- A. Am 20. August 2018 reichten die Mitte-Fraktion, die SVP und die FDP. Die Liberalen die Motion V1823 «Handwerkerparkkarten für Gewerbetreibende» im Parlament der Beschwerdegegnerin ein. 22 Parlamentsmitglieder hatten die Motion, mit welcher eine Abänderung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze<sup>1</sup> verlangt wurde, unterschrieben.
- B. An der Parlamentssitzung vom 29. April 2019 beschloss das Parlament die Motion als erheblich zu erklären.
- C. Für die Parlamentssitzung vom 3. Mai 2021 reichte der Gemeinderat zwei Parlamentsanträge ein. Ein Antrag enthielt den Entwurf für die Erlassänderung (Traktandum 7) und der andere sah die Abschreibung der Motion (Traktandum 8) vor.

<sup>1</sup> Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 16. September 2013 mit Änderung vom 21. Juni 2021 (731.30).

- D. Das Geschäft wurde zwei Mal, d.h. schliesslich auf die Sitzung vom 21. Juni 2021 verschoben. Für die Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021 reichten die EVP, die glp, die Mitte Fraktion, die FDP, Die Liberalen und die SVP neue bzw. zum Teil überarbeitete Änderungsanträge ein. Am 17. Juni 2021 gab die Fachstelle Recht im Auftrag des Gemeinderats zu Handen der Fraktionspräsidenten eine rechtliche Einschätzung zu den Änderungsanträgen ab. Das Parlament behandelte die Geschäfte neu unter den Traktanden 5 und 6 und beschloss das Geschäft unter Annahme aller Änderungsanträge.
- E. In ihrer Beschwerde vom 21. Juli 2021 beantragen die Beschwerdeführerinnen:
- «Der neue Artikel 4a Buchstabe d [recte Art. 4a Abs. 1 Bst. d] des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 21. Juni 2021 (publiziert am 1. Juli 2021 [recte 30. Juni 2021]) ist aufzuheben bzw. diesem ist die Anwendung zu versagen; unter Kostenfolge zu Lasten der Gemeinde Köniz.»
- F. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. August 2021, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kostenfolge.
- G. Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit für die Beurteilung erforderlich, nachfolgend in den Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

- I. Formelles
1. *Ad Anfechtungsobjekt/Zuständigkeit*
- 1.1. Kommunale Erlasse sind Reglemente oder Verordnungen; als Reglemente werden die Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlamentes genannt, Verordnungen sind die Erlasse des Gemeinderates und der ihm untergeordneten Organe.<sup>2</sup> Die kommunalen Erlasse unterliegen integral der Anfechtung und können mit Beschwerde an die Regierungstatthalterin oder an den Regierungstatthalter angefochten werden.<sup>3</sup>
- 1.2. Vorliegend angefochten ist das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Änderung) vom 21. Juni 2021, Publikation am 1. Juli 2021. Dieses Reglement ist ein Reglement der Einwohnergemeinde Köniz und somit ein kommunaler Erlass im Sinne von Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRPG. Dieser stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren dar.
- 1.3. Örtlich zuständig ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter am Sitz der handelnden Behörde.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Art. 50 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

<sup>3</sup> Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 63 Abs. 1 Bst. b Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Markus Müller, in: Arn/Friederich/Friedli/Müller/Müller/Wichtermann (Hrsg.), Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 93 N 5 (in Art. 93 aGG wurden die Voraussetzungen der altrechtlichen Gemeindebeschwerde geregelt, welche die abstrakte Normenkontrolle von Gemeinderlassen ebenfalls vorsah), und vgl. auch Ruth Herzog in: Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 60 N 56.

<sup>4</sup> Art. 63 Abs. 2 VRPG.

- 1.4. Das vorliegend angefochtene Reglement bzw. dessen angefochtene Änderung ist vom Parlament der Einwohnergemeinde Köniz beschlossen worden. Die Einwohnergemeinde Köniz liegt im Verwaltungskreis Bern-Mittelland.<sup>5</sup> Der angerufene Regierungsstatthalter ist demzufolge örtlich, sachlich und funktionell zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
2. *Ad Legitimation*
  - 2.1. Zur Beschwerde gegen kommunale Erlasse ist befugt, wer durch den angefochtenen Erlass mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte,<sup>6</sup> wobei ein virtuelles Betroffensein hierfür ausreicht.<sup>7</sup> Ein virtuelles Betroffensein liegt vor, wenn der angefochtene Erlass auf die beschwerdeführende Person künftig – mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit – einmal angewendet werden könnte und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer dannzumal zum Nachteil gereichte – sei es durch unmittelbar anwendbare Gebote und /oder Verbote oder aber als Rechtsgrundlage für Anwendungsakte wie namentlich Verfügungen.<sup>8</sup> Eine rein theoretische Möglichkeit der Betroffenheit ist zwecks Abgrenzung zur Populärbeschwerde nicht ausreichend.<sup>9</sup> Da immerhin ein „virtuelles Betroffensein“ verlangt ist, reicht entgegen der früheren Praxis zur ehemaligen Gemeindebeschwerde die Stimmberechtigung zur Legitimation alleine nicht aus.<sup>10</sup>
  - 2.2. Vorliegend sind die Beschwerdeführerinnen Parlamentarierinnen der Beschwerdegegnerin und Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Köniz. Sie begründen ihre Betroffenheit damit, dass sie als Einwohnerinnen von Köniz, wohnhaft in Schliern b. Köniz bzw. im Liebefeld, naturgemäss Verkehrsteilnehmende in der Gemeinde seien, womit sie vom Erlass mit minimaler Wahrscheinlichkeit betroffen und gemäss Art. 65 Abs.1 VRPG folglich zur Anfechtung legitimiert seien.
  - 2.3. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Als Parlamentarierinnen und Einwohnerinnen der Beschwerdegegnerin sind sie Verkehrsteilnehmerinnen und damit virtuell vom angefochtenen Reglement betroffen, so dass sie zur Beschwerde im Sinne von Art. 65a VRPG legitimiert sind.
3. *Ad endgültig zuständiges Organ*
  - 3.1. Die Beschwerde ist erst zulässig, wenn das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan den Erlass beschlossen hat.<sup>11</sup>
  - 3.2. Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz<sup>12</sup> beschliesst das Parlament der Beschwerdegegnerin den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Ein Referendum ist gemäss Art. 17 GO nicht vorgesehen, so dass sich die Frage der unterschiedlichen Behandlung von fakultativem oder obligatorischem Referendum bezüglich der Endgültigkeit eines Beschlusses nicht stellt.<sup>13</sup>

<sup>5</sup> Art. 39a Abs. 4 Anhang 2 Ziff. 4 Gesetz vom 12. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

<sup>6</sup> Art. 65a VRPG.

<sup>7</sup> Michael Pflüger, in: Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2020, Art. 65a N 8, und Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Auflage, Bern 2021, S. 190.

<sup>8</sup> Michael Pflüger, a.a.O., Art. 65a N 8.

<sup>9</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 95 N 6.

<sup>10</sup> Ueli Friederich, in: Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2021, S. 259 N 260.

<sup>11</sup> Art. 60 Abs. 2 VRPG.

<sup>12</sup> Vgl. Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 mit Änderungen bis 13. Juni 2021 (GO; 101.1).

<sup>13</sup> Vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 107.

3.3. Folglich hat das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan den Erlass beschlossen.

#### 4. *Ad Rügepflicht*

4.1 Zu prüfen gilt es weiter, inwiefern allenfalls die Bestimmungen betreffend Rügepflicht zur Anwendung kommen.

4.2 Für alle Angelegenheiten gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff 1-3 VRPG bedeutsam ist die spezifische Rügepflicht nach Art. 49a GG.<sup>14</sup> Das Gemeindegesetz sieht vor, dass die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane sofort zu beanstanden ist.<sup>15</sup> Die Unmittelbarkeit von Gemeindeversammlungen oder Sitzungen von anderen Gemeindeorganen erlaubt es der Versammlungs- oder Sitzungsleitung, auf Beanstandungen grundsätzlich sofort zu reagieren und die allfällig nötigen Korrekturen vorzunehmen. Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt daher, dass Verfahrensfehler (Verletzung von Zuständigkeits- oder anderen Verfahrensvorschriften), die an der Versammlung oder Sitzung selbst begangen werden, grundsätzlich sofort zu beanstanden oder zu rügen sind.<sup>16</sup> Wer die Rüge (auch «Protest») unterlassen hat, kann sie nicht nachträglich mit Beschwerde gegen Wahlen oder Beschlüsse vorbringen, es sei denn der betreffenden Person sei die sofortige Rüge nicht zumutbar gewesen.<sup>17</sup>

Die sofortige Rügepflicht gilt nur hinsichtlich Verfahrensfehler. Die materiellen Mängel eines Geschäftes können folglich noch nachträglich, d.h. innerhalb der ordentlichen Beschwerdefrist gerügt werden.<sup>18</sup> Inhaltliche Mängel eines Geschäfts müssen nach Art. 49a GG somit nicht sofort gerügt werden.<sup>19</sup>

4.3 Vorliegend erheben die Beschwerdeführerinnen nicht formelle Rügen, sondern beanstanden das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze materiell. Demnach waren sie von der Rügepflicht in der Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021 entbunden. Demnach ist auch diese Prozessvoraussetzung erfüllt.

#### 5. *Ad Fristwahrung*

5.1 Zu klären ist der Einfluss der Publikation des angefochtenen Reglements auf den Fristenlauf. Die Parteien gehen davon aus, dass erst die Publikation des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a GV<sup>20</sup> fristauslösend ist.

5.2 Gemäss Art. 67 VRPG gilt die generelle Beschwerdefrist von 30 Tagen. Die Frist für Beschwerden gegen Beschlüsse und Wahlen durch die Stimmberechtigten beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung bzw. am Tag nach dem Urnengang zu laufen.<sup>21</sup> Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass im Zusammenhang mit Akten der Stimmberechtigten in aller Regel für eine genügende und sofortige Publizität gesorgt wird, es mithin nicht erforderlich ist, den Beginn des Fristenlaufs von einer Veröffentlichung abhängig zu machen.

<sup>14</sup> Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 93 ff.

<sup>15</sup> Art. 49a Abs. 1 GG.

<sup>16</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 98 N 2 (Art. 98 aGG entsprach Art. 49a GG, so dass der entsprechende Kommentar nach wie vor Gültigkeit hat) und Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 93.

<sup>17</sup> Art. 49a Abs. 2 und 3 GG, Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 93.

<sup>18</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 98 N 4 und Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 98.

<sup>19</sup> Ruth Herzog, a.a.O., Art. 60 N 98.

<sup>20</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; 170.111).

<sup>21</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 97 N 7.

- 5.3. Keine Anwendung finden kann diese besondere Vorschrift freilich dann, wenn im Falle einer Urnenabstimmung mit der Auszählung der Stimmen ausnahmsweise einige Tage zugewartet wird. Es gilt dann erst die öffentliche Bekanntmachung als fristauslösendes Ereignis.<sup>22</sup>
- 5.4. Es drängt sich folglich auf, bei Urnenabstimmungen vom Erwahlungsbeschluss als fristauslösendem Ereignis auszugehen.<sup>23</sup> Bei Gemeindeversammlungen erfolgt die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an der Versammlung selbst, so dass die Frist am nächsten Tag zu laufen beginnt.
- 5.5. Artikel 34 GV schreibt für die Form der Veröffentlichung die Publikation im amtlichen Anzeiger vor. Artikel 21 Geschäftsreglement des Könizer Parlaments<sup>24</sup> schreibt zudem vor, dass alle Parlamentsbeschlüsse im amtlichen Anzeiger zu publizieren sind.
- 5.6. Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a GV veröffentlicht die Gemeinde vorgängig die Inkraftsetzung von Erlassen unter Hinweis auf allfällige von der Genehmigungsbehörde verfügte Änderungen. In diesem Zusammenhang steht Art. 43 Abs. 1 GV, welche dem Regierungsstatthalteramt vorschreibt, im Fall einer Beschwerde gegen einen Erlass die Gemeinde zu informieren. Damit soll die Publikation der Inkraftsetzung verhindert werden, wenn das Reglement noch angefochten ist. Einen Einfluss auf die Beschwerdefristauslösung hat die Publikation im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. a GV in den Fällen, in denen die Stimmberechtigten über den Erlass abgestimmt haben, jedoch nicht. Die Publikation ist lediglich fristauslösend in Fällen von Reglementen, die durch ein Parlament beschlossen werden oder von Verordnungen, die vom Gemeinderat erlassen werden.<sup>25</sup> Die Frist für die Erlassbeschwerde bei Parlamentsbeschlüssen wird durch die Publikation ausgelöst und beginnt am darauf folgenden Tag zu laufen.<sup>26</sup>
- 5.7. Die dreissigtägige Beschwerdefrist hat vorliegend folglich am Tag nach der Publikation am 30. Juni 2021,<sup>27</sup> also am 1. Juli 2021 zu laufen begonnen. Die Beschwerde vom 21. Juli 2021 ging am 23. Juli 2021 beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein. Die dreissigtägige Beschwerdefrist ist somit gewahrt.
6. *Ad Streitgegenstand*
- 6.1. Die Beschwerdeführerinnen fechten gemäss ihrem Antrag Artikel 4a Buchstabe d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze an. Es handelt sich ihrer Begründung zufolge jedoch richtigerweise um den zu überprüfenden Artikel 4a Abs. 1 Bst. d Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze. Davon ist vorliegend auszugehen.
- 6.2. An der Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021 beschloss das Parlament neben dem neuen Artikel 4a auch Änderungen der bestehenden Artikel 2, 5 und 6. Zumindest die Artikel 2, 5 und 6 sind nicht angefochten und bilden demnach nicht Teil des Streitgegenstands. Sie behandeln separate Themen, namentlich die Erweiterung der zulässigen Mittel für die Parkplatzbewirtschaftung (Art. 2); den Geltungsbereich der neuen Parkkarte in zeitlicher und gebietlicher Hinsicht

<sup>22</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 97 N 7.

<sup>23</sup> Vgl. Brigitte Steiger, Anfechtung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen / Stimmrechtsbeschwerden, KPG-Bulletin 4/2015 S. 125.

<sup>24</sup> Geschäftsreglement des Parlamentes vom 13. Dezember 2004 mit Änderungen bis 25. Mai 2021 (151.1).

<sup>25</sup> Vgl. Markus Müller, a.a.O., Art. 97 N 11.

<sup>26</sup> Vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 67 N 9.

<sup>27</sup> Vgl. Vorakten Beilage 11.

(Art. 5 Abs. 3); den Gebührenrahmen für die neue Parkkarte (Art. 6 Abs. 1 Bst. f) sowie die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Art. 6 Abs. 1 Bst. g).

Ein allfälliger Beschwerdeentscheid wirkt sich nicht auf diese Artikel aus. Sie sind folglich in Rechtskraft erwachsen.

- 
- 7.1. Nach der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung gilt dies auch für Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a, b, c sowie Absatz 2 des gleichen Artikels. Sie bildeten zwar eine Einheit in Zusammenhang mit der neu geschaffenen Parkkarte, liessen sich aber soweit isolieren, dass sie auch bei einer Aufhebung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d weiterbestehen könnten.
  - 7.2. Dieser Auffassung ist zu folgen, weshalb auch die genannten Bestimmungen als ausserhalb des Streitgegenstandes liegend zu betrachten sind, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen sind.
  7. *Ad Kognition*
  - 8.1. Die Kognition des Regierungsstatthalters ist auf die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen beschränkt; die Unangemessenheit kann nicht gerügt werden (sog. Rechtskontrolle).<sup>28</sup>
  - 8.2. Die Beschwerde ist grundsätzlich kassatorisch. D.h. im Falle einer Gutheissung kann der Regierungsstatthalter den angefochtenen Erlass lediglich aufheben, nicht aber neue Anordnungen in der Sache selbst treffen.<sup>29</sup>

Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gilt der Grundsatz der Normerhaltung: Danach ist eine Norm nur dann aufzuheben, wenn sie keiner verfassungs- oder gesetzeskonformen Auslegung zugänglich ist.<sup>30</sup>

---

## II. Materielles

1. Die Parteien bringen Folgendes im Verfahren vor:
  - 1.1. Die Beschwerdeführerinnen bringen im Rahmen ihrer Beschwerde vom 21. Juli 2021 vor, mit Änderung vom 21. Juni 2021 sei eine sog. «Handwerkerparkkarte» ins Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze eingefügt worden. Diese Parkkarte erlaube es der Gemeinde, Parkkarten für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch abzugeben, die für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung das Parkieren erlaubten:
    - a) in den Blauen Zonen;
    - b) auf Parkierungsflächen, für die gemäss Zusatztafel die Parkzeit beschränkt sei;
    - c) auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen;
    - d) an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert seien sowie in Begegnungs- und Fussgängerzonen ausserhalb gekennzeichnete Parkfelder, sofern der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert werde.

Art. 18 VRV<sup>31</sup> sowie Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2 - 4 VRV seien in

---

<sup>28</sup> Art. 66 Bst. c Ziff. 1 VRPG.

<sup>29</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 94 N 3 f.

<sup>30</sup> Markus Müller, a.a.O., Art. 94 N 6.

<sup>31</sup> Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11).



jedem Fall zu beachten. Die Beschwerdeführerinnen beanstandeten lediglich Artikel 4a Abs. 1 Buchstabe d. Dieser widerspreche nämlich dem übergeordneten Recht: Ihres Erachtens müsse man unterscheiden, und es komme darauf an, wer ein Parkverbot angeordnet habe: An einigen Orten sei das Parkieren verboten, weil die Gemeinde dort individuell ein Parkverbot signalisiert und/oder markiert habe. Das sei eine Anordnung der Gemeinde, und es wäre möglich, dass die Gemeinde im Reglement Ausnahmen von ihrem eigenen Parkverbot gewähre.

An einigen Orten sei jedoch das Parkieren verboten, weil es vom Bundesrat durch eine Verordnungsbestimmung schweizweit an solchen Orten generell verboten sei. Sie seien der Ansicht, dass die Gemeinde keine Ausnahmen gewähren dürfe von diesen Bestimmungen, die der Bundesrat erlassen habe. In der Gemeinde Köniz gebe es nur wenige Parkverbote von der ersten Sorte. Das heisse, es gebe nur wenige Parkverbote, die von der Gemeinde individuell signalisiert / markiert worden seien. Die Gemeinde könne von diesen Parkverboten Ausnahmen gewähren, aber weil es nur wenige solche Situationen überhaupt gebe, wäre das für die Handwerksbetriebe kein spürbarer Vorteil. In der Gemeinde Köniz seien die meisten Parkverbote von der zweiten Sorte. Es gebe viele solche Parkverbote, die vom Bundesrat erlassen worden seien, meist in den beiden Verordnungen VRV oder SSV<sup>32</sup>. Bei der Handwerkskarte drehten sich die Diskussionen meist um das Verbot des «Parkierens ausserhalb markierter Parkfelder». Das sei ein bundesrechtliches Verbot, und zwar nach ihrer Auffassung auch dann, wenn die Gemeinde nachdopple und beispielsweise eingangs einer Blauen Zone als Hinweis noch ein entsprechendes Signal aufstelle. Von diesem Verbot, das der Bundesrat aufgestellt habe, dürfe die Gemeinde ihres Erachtens keine Ausnahme gewähren. Diese Auffassung werde denn auch von der Fachstelle Recht der Gemeinde Köniz geteilt. Ausserdem habe die parkierende Person beim Parkieren im Parkverbot selbst einzuschätzen, ob «der überrige Verkehr weder gefährdet noch behindert wird». Ob dieses Kriterium im konkreten Fall erfüllt sei, müsse sie selber nach eigenen Massstäben abwägen. Sie seien der Auffassung, dass dies je nach örtlicher Gelegenheit ein schwieriger Entscheid sein könne, und es bei falscher Einschätzung unter Umständen zu gefährlichen Situationen mit anderen Verkehrsteilnehmenden kommen könne. Das Parlament habe in Kenntnis der Bundesrechtswidrigkeit dem Erlass mehrheitlich zugestimmt. Dies legitimiere die Norm aber keineswegs. Aufgrund der Bundesrechtswidrigkeit sei die beanstandete Norm aufzuheben bzw. sei dieser die Anwendung zu versagen.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. August 2021 dazu aus, das vorliegende Beschwerdeverfahren bilde einen Teil der erfolgten politischen Diskussion ab. In dieser habe das Parlament erörtert, welche bundesrechtlichen Bestimmungen eine Gemeinde bei der Festlegung ihres Parkregimes befolgen müsse und in welchen Bereichen sie frei sei, abweichende Regeln festzulegen. Die weiteren Ausführungen äusserten sich zu den letztlich beschlossenen Änderungen.

Die Kompetenz der Gemeinden, auf Gemeindestrassen eigene Verkehrsanordnungen zu verfügen, ergebe sich aus Artikel 3 Absatz 4 SVG und Artikel 66 SG. Gemäss Artikel 47 Absatz 1 SV könne die verfügende Behörde im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Die Beschwerdegegnerin bestreite nicht, dass auch Gemeinden beim Erlass von Verkehrsanordnungen gewisse Rechtssätze unbedingt beachten müssten. Im vorliegenden Fall seien das namentlich die Artikel 18 und 19 VRV. Diese untersagten das Halten und das Parkieren an den genannten Stellen und seien wichtig für die Verkehrssicherheit. Der Verweis im angefochtenen Rechtssatz verstehe sich denn auch nur als Hinweis auf diese bundesrechtlichen Vorschriften. Ein ähnlicher Verweis finde sich bspw. auch in § 9 Abs. 1 Bst. d (PRBV<sup>33</sup>).

---

<sup>32</sup> Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21).

<sup>33</sup> Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung des Kantons Basel-Stadt (PRBV; SG 952.560).

Im Unterschied zu den Beschwerdeführerinnen vertrete die Beschwerdegegnerin aber die Haltung, dass eine Gemeinde für alle übrigen, von ihr eigens signalisierten oder markierten Parkverbote, eine Ausnahme für gewisse Verkehrsteilnehmenden vornehmen dürfe. Dabei sei aus rechtlicher Sicht unbeachtlich, wie viele solche Stellen tatsächlich auf dem Gemeindegebiet verfügbar seien. Den Verkehrsteilnehmenden obliege die Einhaltung der Verkehrsregeln gemäss Artikel 18 und 19 VRV. Sie müssten sich auch bewusst sein, dass die gemeinderechtliche Ausnahme Signale und Markierungen auf Kantonsstrassen nicht einschliesse.

Wenn die Beschwerdegegnerin bei von ihr signalisierten und markierten Parkverboten Ausnahmen gewähren könne, dann müsse es nach hier vertretener Ansicht auch möglich sein, Ausnahmen für Flächen ausserhalb markierter und signalisierter Parkfelder und Begegnungs- und Fussgängerzonen zu erlassen. Im Ausnahmefall müsse es namentlich möglich sein, die Artikel 22b Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 6 SSV und Ziffer 250 und 251 OBV<sup>34</sup> für einen bestimmten Personenkreis ausser Kraft zu setzen. Für alle übrigen Verkehrsteilnehmenden entfalteten diese Bestimmungen weiterhin ihre Wirkung. Zu beachten sei im Übrigen auch bei Parkfeldern und Begegnungs- und Fussgängerzonen, dass der übrige Verkehr weder gefährdet noch behindert werde und dass somit die Verkehrsregeln in Artikel 18 und 19 Absätze 2, 3 und 4 VRV in jedem Fall Berücksichtigung fänden. Wo beispielsweise eine Blaue Zone an eine in Artikel 18 oder 19 Absätze 2, 3 oder 4 VRV erwähnte Stelle grenze, bleibe das Parkieren verboten.

Mithin halte der angefochtene Erlass nach hier vertretener Auffassung einer abstrakten Normenkontrolle stand.

2. Gerügt werden kann im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, der Erlass oder einzelne Vorschriften als solche würden gegen übergeordnetes Recht verstossen, d.h. gegen Völkerrecht, Bundesrecht, kantonales Recht oder übergeordnetes kommunales Recht.<sup>35</sup>

Dabei gilt der Grundsatz der sogenannten Normerhaltung, wonach die betreffende kommunale Norm nur aufzuheben ist, wenn sie keiner verfassungs- oder gesetzeskonformen Auslegung zugänglich ist. Für die Beurteilung, ob die kommunale Norm verfassungs- und gesetzeskonform ausgelegt werden kann, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern folgende Kriterien massgebend: die Tragweite des Grundrechtseingriffs, die Wahrscheinlichkeit verfassungs- und gesetzmässiger Anwendung, die Möglichkeit, bei einer späteren Normenkontrolle einen hinreichenden Rechtsschutz zu erhalten, die konkreten Umstände, unter denen die Norm zur Anwendung kommt, sowie die Möglichkeit einer Korrektur und die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit rechtskonformer Anwendung dürfen auch Erklärungen der Behörden zur künftigen Rechtsanwendung berücksichtigt werden. Eine Norm ist rechtskonformer Auslegung namentlich zugänglich, wenn der Normtext lückenhaft, zweideutig oder unklar ist. Der klare und eindeutige Wortsinn darf indes nicht durch eine verfassungs- und gesetzeskonforme Interpretation beiseitegeschoben werden. Dies würde auf eine unzulässige Normkorrektur hinauslaufen. Grenze der rechtskonformen Auslegung bildet der unverkennbare Wortsinn.<sup>36</sup>

3. Vorliegend ist demnach zu prüfen, inwiefern Art. 4a Abs. 1 Bst. d des neu beschlossenen Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Köniz gegen übergeordnetes Recht verstösst. Dabei ist in erster Linie die Einhaltung von Bundesrecht hinsichtlich der einzelnen Kompetenzen von Bund, Kanton und Gemeinde zu überprüfen. Dabei ist von folgender Kompetenzordnung auszugehen:

<sup>34</sup> Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11).

<sup>35</sup> Ruth Herzog, a.a.O., Art. 66 N 56.

<sup>36</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. März 2020 Nr. 100.2018.447/2019.72U mit Hinweisen auf BVR 2015 S. 3 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 143 1137 E. 2.2, 140 I 2 E. 4.



- 3.1. Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr. Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.<sup>37</sup>
- 3.2. Die Strassenhoheit umfasst die an sich den Kantonen zustehende Befugnis, über Bau und Unterhalt der Strassen und ihrer Benützung Recht zu setzen und anzuwenden. Die Gesetzgebungskompetenz über den Strassenverkehr ist aber mit Art. 82 BV, der inhaltlich Art. 37<sup>bis</sup> aBV entspricht,<sup>38</sup> fast vollumfänglich dem Bund übertragen worden.<sup>39</sup>

Unter dem Titel «Befugnisse von Kanton und Gemeinden» sieht Art. 3 SVG<sup>40</sup> folgende Kompetenzen der Kantone und Gemeinden vor:

Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt (Abs. 1).

Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde (Abs. 2).

Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet. (Abs. 3).

Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden (Abs. 4).

Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht (Art. 5).

In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten (Abs. 6).

- 3.3. Der Kanton Bern sieht gestützt auf diese bundesrechtliche Kompetenzordnung in Art. 66 Strassengesetz<sup>41</sup> folgende Zuständigkeitsregelung vor:

Der Kanton verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen (Abs. 1).

Die Gemeinde verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG für alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer (Abs. 2).

---

<sup>37</sup> Art. 82 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>38</sup> Botschaft des Bundesrates über eine neue Verfassung vom 20.11.1996, in: BBl 1997 I 258 ff.; vgl. ebenfalls BGE 130 I 134 ff., insbes. 136.

<sup>39</sup> Hans Giger, SVG Kommentar, 2014, Art. 3 N 1.

<sup>40</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020), (SVG; SR 741.01).

<sup>41</sup> Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).

Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von Signalen und Markierungen (Abs. 3).

- 3.4. Es können demnach von Gemeinden gewisse sogenannte funktionelle Verkehrsbeschränkungen oder Anordnungen erlassen werden. Gestützt darauf ist die Gemeinde Köniz grundsätzlich zum Erlass des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze befugt. Dabei darf sie grundsätzlich besondere Regelungen für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch vorsehen und diesen Parkkarten zugestehen. Ebenso ist die Gemeinde zuständig zum Anbringen von Signalen und Markierungen gemäss Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 SG. Dies ist soweit unbestritten.
- 3.5. Unbestritten ist ebenfalls, dass die genannten Parkkarten den betreffenden Personen das Parkieren in Blauen Zonen, auf Parkerungsflächen, für die gemäss Zusatztafel die Parkzeit beschränkt ist, sowie auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen erlauben können (Art. 4a Abs. 1 Bst. a, b und c Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze).
4. Umstritten ist nunmehr jedoch, ob die Beschwerdegegnerin gemäss angefochtenem Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze das Parkieren an *«Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind sowie in Begegnungs- und Fussgängerzonen ausserhalb gekennzeichneter Parkfelder, sofern der übrige Verkehr weder gefährdet noch beindert wird; Art. 18 der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 (VRV; SR 741.11) sowie Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Abs. 2 - 4 VRV sind in jedem Fall zu beachten»* auch in diesen Bereichen vorsehen darf.

Gerügt wird dabei von den Beschwerdeführerinnen, es sei massgeblich, wer das entsprechende Parkierverbot erlassen habe. An einigen Orten sei das Parkieren verboten, weil die Gemeinde dort individuell ein Parkverbot signalisiert und/oder markiert habe. Das sei eine Anordnung der Gemeinde, und es wäre möglich, dass die Gemeinde im Reglement Ausnahmen von ihrem eigenen Parkverbot gewähre. Wenn jedoch das Parkieren verboten sei, weil es vom Bundesrat durch eine Verordnungsbestimmung schweizweit an solchen Orten generell verboten sei, seien sie der Ansicht, dass die Gemeinde keine Ausnahmen gewähren dürfe von diesen Bestimmungen, die der Bundesrat erlassen habe.

- 4.1. Es gilt demnach in einem weiteren Schritt die Frage zu klären, inwiefern die entsprechende bundesrechtliche Verbote gelten, um dann zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin in bundesrechtlich angeordnete Regelungen eingreifen darf.
- 4.2. Der Bundesgesetzgeber hält in 37 Abs. 2 SVG Folgendes zum Parkieren fest:
- Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.
- 4.3. Weiter wird bundesrechtlich in Art. 19 VRV unter dem Titel «Parkieren im Allgemeinen» geregelt:
- Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Abs. 1).

Das Parkieren ist untersagt:

- a. wo das Halten verboten ist);
- b. auf Hauptstrassen ausserorts;
- c. auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- d. auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- e. näher als 20 m bei Bahnübergängen;

- f. auf Brücken;
- g. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken (Abs. 2).

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde (Abs. 3).

Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden (Abs. 4)

4.4. Das freiwillige Halten ist gemäss Art. 18 VRV untersagt:

- a. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- b. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- c. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- d. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querbahn;
- e. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- f. auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
- g. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden.

4.5. Bundesrechtlich ist betreffend Parkieren in Begegnungszonen Folgendes geregelt:

Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.<sup>42</sup>

4.6. Die aufgeführten Parkverbote gemäss Art. 19 i.V.m. Art. 18 VRV dürften aus Sicherheitsüberlegungen verankert worden sein und bieten demzufolge keinen Spielraum für eine anderslautende Regelung durch Kantone oder Gemeinden. In einem Zwischenfazit ist demnach festzuhalten, dass grundsätzlich in den in Art. 19 VRPG i.V.m. Art. 18 VRV genannten Fällen ein Parkieren aus Sicherheitsüberlegungen nicht zugelassen werden kann. Ebenso erscheint das Verbot des Parkierens ausserhalb von gekennzeichneten Parkfeldern in Begegnungszonen als bundesrechtlich nicht zugelassen.

4.7. In diesem Sinne kann in einem Zwischenfazit festgehalten werden, dass Art. 4a Abs. 1 Bst. d Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen von Art. 19 VRV i.V.m. Art. 18 VRV verletzt, sofern damit das Parkieren in den von diesen Bestimmungen erfassten Bereichen erlaubt werden soll.

4.8. Ebenfalls verletzt der genannte Artikel soweit er das Parkieren in Begegnungszonen und Fussgängerzonen vorsieht die Bestimmung von Art. 22b Abs. 3 SSV. Das Bundesrecht sieht explizit ein Verbot in diesen Bereichen ausserhalb von durch Signalen und Markierungen gekennzeichneten Stellen vor, in welches auch gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG nicht eingegriffen werden darf. Die entsprechende Norm ist klar und deutlich und lässt keinen Regelungsspielraum mehr zu.

---

<sup>42</sup> Art. 22b Abs. 3 SSV.

5. Zu prüfen gilt es schliesslich, ob die Bestimmung von Art. 4a Abs. 1 Bst. d Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze Bundesrecht verletzt, indem sie das Parkieren an «Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert» sind, zulässt.

5.1. Das Bundesrecht sieht in Art. 30 SSV betreffend Signalisation von Halte- und Parkierungsverboten vor:

---

Das Signal «Halten verboten» (2.49) untersagt das freiwillige Halten, das Signal «Parkieren verboten» (2.50) das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite. Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 VRV).

Steht das Signal «Halten verboten» (2.49) im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir (Abs. 2).

Anfang, Wiederholung und Ende des Verbotes werden durch die «Anfangstafel» (5.05), «Wiederholungstafel» (5.04) und «Endetafel» (5.06) bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbotes kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die «Richtungstafel» (5.07) angezeigt werden (Abs. 3).

Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot werden mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» (5.10), zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Parkierungsverbot» (5.11) angezeigt (Art. 65 Abs. 2) (Abs. 4).

5.2. Grundsätzlich ist gemäss den vorangegangenen Ausführungen (vgl. Ziffer 4.3. und 4.4. hievor) das Parkieren an gewissen Stellen bundesrechtlich in den Bestimmungen von Art. 19 i.V.m. Art. 18 VRV verboten. Diese Verbote gelten jedoch auch ohne eine entsprechende Signalisation. Signalisationen und Markierungen werden grundsätzlich von Kantonen und Gemeinden nach der Zuständigkeitsordnung von Art. 66 SG erlassen resp. aufgestellt. Denkbar ist nunmehr, dass eine entsprechende Signalisation aufgrund der genannten bundesrechtlichen Verbote aufgestellt worden ist. Diesfalls verletzt die Bestimmung von Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, welche eine Parkerlaubnis vorsieht an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, Bundesrecht. Einzig wenn es sich bei dem signalisierten oder markierten Parkverbot um ein rein aus kommunalen Interessen erlassenes Parkverbot handelt, ist ein Parkieren trotz Verbot als zulässig zu erachten.

5.3. Auch unter dem Aspekt der Normerhaltung ist demzufolge zusammenfassend davon auszugehen, dass die genannte Bestimmung von Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze die bundesrechtlichen Vorgaben verletzt. Die Parkkartenbenützenden müssten bei der Geltung dieser Norm jeweils bei der Beurteilung, ob sie nun parkieren dürfen oder nicht, beurteilen, ob es sich bei einem aufgestellten Signal oder einer Markierung um ein bundesrechtlich erlassenes Verbot handeln würde oder nicht. Nur im letzteren Falle dürften sie dann parkieren. Diese Würdigung den Parkkartenbesitzenden zu überlassen, ist unzweckmässig. In diesem Sinne ist die erlassene Norm zu unklar und uneindeutig und verletzt demzufolge Bundesrecht. Sie ist folglich aufzuheben.

5.4. Aus den genannten Gründen ist die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen vom 21. Juli 2021 vollumfänglich gutzuheissen.

III. Kosten

1. Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei, weshalb sie grundsätzlich kostenpflichtig wird.<sup>43</sup> Die Beschwerdegegnerin ist jedoch nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen, so dass sie keine Verfahrenskosten zu tragen hat.<sup>44</sup> Demnach sind keine Verfahrenskosten zu sprechen.
2. Es sind keine entschädigungspflichtigen Parteikosten angefallen.<sup>45</sup> Daher sind keine Parteikosten zu sprechen.

**Entscheid**

1. Es wird festgestellt, dass die Artikel 2, 5 und 6 sowie die Art. 4a Abs. 1 Bst. a - c und Art. 4a Abs. 2 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze **in Rechtskraft erwachsen sind**.
2. Die Beschwerde vom 21. Juli 2021 wird **gutgeheissen** und Art. 4a Abs. 1 Bst. d des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 21. Juni 2021 (publiziert am 30. Juni 2021) wird **aufgehoben**.
3. Es werden keine **Verfahrenskosten** erhoben und keine **Parteikosten** gesprochen.
4. Die Vorakten gehen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zurück an die Beschwerdegegnerin.
5. Eingeschrieben zu eröffnen:
  - Beschwerdeführerinnen 1 - 3 (je einzelne Zustellung)
  - Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalteramt  
Bern-Mittelland



Christoph Lerch  
Regierungsstatthalter

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die Beschwerde ist dreifach, zusammen mit dem angefochtenen Entscheid einzureichen.

---

<sup>43</sup> Art. 108 Abs. 1 VRPG.

<sup>44</sup> Art. 108 Abs. 2 VRPG.

<sup>45</sup> Art. 108 Abs. 3 i.V.m. 104 Abs. 1 VRPG.